

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
X	<b>des Ausschusses für Bildung und Soziales</b>	15.03.11	8
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Namensgebung der Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode**

### **A) SACHVERHALT**

Die Schulkonferenz der Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode hat in ihrer Sitzung am 24.11.2010 folgenden Antrag an die Stadt Heiligenhafen verabschiedet:

„Die Schulkonferenz beantragt, die „Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode in Heiligenhafen“ in

**„Warderschule“**

umzubenennen.

#### Begründung:

Die Schule ist aus den ehemaligen Schulen Franz-Böttger-Schule, Theodor-Storm-Schule, Gorch-Fock-Schule und der Grundschule Großenbrode entstanden. Mit dem endgültigen Umzug in das Gebäude in der Friedrich-Ebert-Straße gehen Jahre der ständigen Veränderung zu Ende. Der Neubeginn der Schule in ihrem neuen Gebäude findet durch eine eigene Namensgebung seinen Ausdruck.

Der derzeitige Name ist für eine Identifikation der Schüler mit ihrer Schule gar nicht geeignet. Der Name „Warderschule“ dagegen nimmt die geografischen Besonderheiten unserer Stadt auf und ermöglicht eine gewünschte Identifikation der Schüler mit ihrer Schule.“

## B) STELLUNGNAHME

Nach § 10 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 führt jede Schule eine Bezeichnung, in der die Schulart, der Schulträger und die Gemeinde, in der sich die Schule befindet, anzugeben sind.

Der Schulträger kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezeichnung einen Zusatz, insbesondere einen Namen hinzufügen. Die Entscheidung über eine zusätzliche Bezeichnung obliegt u. a. wegen der grundsätzlichen Bedeutung wie aber auch etwaiger Kosten beim Schulträger, dort gemäß § 27 Abs 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft) der Stadtvertretung. Die Schulkonferenz der beteiligten Schule kann nach § 63 Abs. 1 Ziffer 22 SchulG Vorschläge unterbreiten. In Betracht kommen dabei neben Personennamen auch Traditionsbezeichnungen oder örtliche Bezüge.

Die von der Schulkonferenz dargelegten Begründungen und Argumente erscheinen auch im Hinblick auf den geplanten Umzug in das Gebäude der Franz-Böttger-Schule nachvollziehbar. Von Seiten der Verwaltung wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorgaben des Schulgesetzes jede Schule in ihrer Bezeichnung die Schulart, den Schulträger und die Gemeinde, in der sich die Schule befindet, zu führen hat. Ein offizieller (und alleiniger) Schulname „Warderschule“ ist aus den vorgenannten Gründen rechtlich unzulässig. Die Schule müsste auf jeden Fall weiterhin den Zusatz „Grundschule mit Förderzentrumsteil (Schulart) der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode (Schulträger) in Heiligenhafen (Schulort)“ führen. Der alleinige Name „Warderschule“ wäre insofern nur als sogenannter Eigenname denkbar, würde jedoch keine offizielle Bezeichnung der Schule darstellen können.

Eine vergleichbare Situation ergibt sich beispielweise auch bei den neu gegründeten Gemeinschaftsschulen in Burg auf Fehmarn („Inselschule Fehmarn - Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit Förderzentrumsteil“) und in Oldenburg in Holstein („Wagrienschule - Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil“), die jeweils einen Eigennamen vor der gesetzlich geforderten Bezeichnung führen.

Eine Namensänderung ist nach der Entscheidung der städtischen Selbstverwaltungsgremien und nach vertragsgemäßer Beteiligung der Gemeinde Großenbrode bei dem Schulamt des Kreises Ostholstein zu beantragen und wird ggf. durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.

Der bisherige Name der Schule in der Friedrich-Ebert-Straße (Franz-Böttger-Schule, Grund- und Hauptschule) geht zurück auf einen Antrag der Schulkonferenz der seinerzeitigen Volksschule West aus dem Jahr 1973, der in der Sitzung der Stadtvertretung am 20.12.1973 zur Entscheidung vorlag und vom Schulamt des Kreises am 04. Februar 1974 genehmigt wurde. Mit der Namensgebung sollte dem verstorbenen, ehemaligen Rektor, heimatkundlichen Forscher, Chronisten und Schriftsteller Franz Böttger gedankt werden, der sich uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellte.

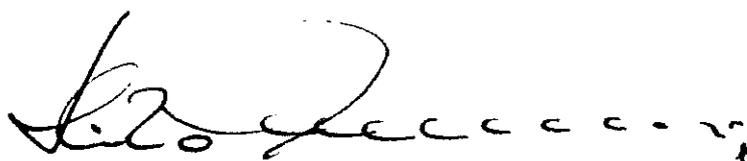
In Anbetracht der umfangreichen Strukturänderungen im städtischen Schulwesen in den letzten Jahren und der gewünschten Identifikation der Grundschüler/innen in der „neuen“ Schule im Jahr 2011 erscheint eine (Eigen-) Namensgebung für die Grundschule mit Förderzentrumsteil durchaus diskutabel. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen dem Antrag der Schulkonferenz stattzugeben und nach vertragsgemäßer Anhörung der Gemeinde Großenbrode die erforderliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Falle einer Umbenennung der Schule entstünden Kosten für Bürobedarf (z. B: neue Stempel, Siegel usw.) im Produkt 2.1.1.10 des Haushaltes 2011 in Höhe von max. 200,00 Euro, die zum Großteil aufgrund des geplanten Umzuges (neuen Standort) ohnehin auftreten würden.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme der Gemeinde Großenbrode zu der beabsichtigten Namensgebung einzuholen und im Anschluss bei der Schulaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein eine Namensänderung in „Warderschule - Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode in Heiligenhafen“ zu beantragen.

  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Die 17.2.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	AL. [Signature]

